



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 15. März 2018

Mitwirkende

Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller
Wetzel, Simon Leuenberger, lic. iur. Debora von Orelli,
lic. iur. Adrian Rüegg, Jarkko Schäublin,
lic. iur. Nadia Tarolli Schmidt
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Zinsverfügung zu den kantonalen Steuern pro 2015

(Verzugszinsen, § 194 StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, wurde mit Veranlagungsverfügung vom 9. März 2017 zu den kantonalen Steuern pro 2015 veranlagt. Es wurde ein Belastungszins in Höhe von CHF 6'083.30 festgesetzt.
- B. Gegen die Erhebung des Belastungszinses erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 18. März 2017 Einsprache. Er hielt fest, er sei mit dem Belastungszins, welcher einen Strafcharakter habe, nicht einverstanden. Er hätte sowohl für das Jahr 2015 als auch für das Jahr 2016 keine Einladung zur Vorauszahlung erhalten. Zudem habe er mehrmals nachgefragt, wann die Veranlagung komme. Die Verzögerung bei der Veranlagung, welche von der Steuerverwaltung verursacht worden sei, dürfe nicht zu seinen Lasten gehen.

Mit Entscheid vom 20. April 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie führte zur Begründung aus, die kantonalen Steuern pro 2015 seien am 31. Mai 2016 fällig geworden. Dieser gesetzliche Fälligkeitstermin gelte unbekümmert vom Verfahrensstand, da die Erhebung von Belastungszinsen verschuldensunabhängig erfolge.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 22. April 2017. Der Rekurrent beantragt sinngemäss, von der Auferlegung von Belastungszinsen abzusehen.

Mit Vernehmlassung vom 26. Juni 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Schreiben vom 8. August 2017 hält der Rekurrent fest, gemäss § 195 Abs. 5 StG könne der Zinsausgleich bei der Schenkungssteuer unterbleiben. Er gehe davon aus, dass dies auch in anderen Steuerbereichen möglich sei.

Mit Duplik vom 18. August 2017 hält die Steuerverwaltung fest, auf den Zinsausgleich könne gemäss § 195 Abs. 5 StG bei geringfügigen Steuerbeträgen beziehungsweise bei unbedeutenden und unverschuldeten Steuerrückständen unterbleiben. Vorliegend handle es sich weder um einen unbedeutenden noch unverschuldeten Zahlungsrückstand. Sie hält daher an ihrem Antrag fest.

Mit Verfügung vom 12. Oktober 2017 verlangt die Steuerrekurskommission einen detaillierten Kontoauszug für das Steuerjahr 2016 sowie die detaillierte Berechnung

der Verzugszinsen pro 2015 ein. Die gewünschten Unterlagen reicht die Steuerverwaltung mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 ein.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. April 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 22. April 2017 ist somit einzutreten.
2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. April 2017 betreffend kantonale Steuern pro 2015 insofern aufzuheben als von der Auferlegung von Belastungszinsen abzusehen sei.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung dem Rekurrenten zu Recht Verzugszinsen in Höhe von CHF 6'083.30 belastet hat.
3. a) Nach § 194 Abs. 1 lit. a StG werden periodisch geschuldete Steuern, wozu die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen gehören, am 31. Mai des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres zur Bezahlung fällig. Gemäss § 194 Abs. 3 StG gilt der gesetzlich statuierte Fälligkeitstermin unbekümmert um den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung oder der Zustellung der Veranlagungsverfügung, er gilt selbst dann, wenn gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel erhoben worden ist.

b) Gemäss § 195 StG hat bei der Steuerzahlung ein Zinsausgleich auf den Fälligkeitstermin zu erfolgen (Abs. 1). Der Zinsausgleich geht zulasten der steuerpflichtigen Person für alle nach der Fälligkeit geleisteten Steuerzahlungen (sog. Belastungszins) sowie zugunsten der steuerpflichtigen Person, für alle vor der Fälligkeit geleisteten Akontozahlungen (sog. Vergütungszins).
4. a) § 194 Abs. lit. a StG verpflichtet die steuerpflichtige Person, die Zahlung der geschuldeten Steuer auf den Fälligkeitstermin vorzunehmen. Erfolgt die Steuerzahlung nicht spätestens per Fälligkeitsdatum, so hat von Gesetzes wegen ein Zinsausgleich durch die steuerpflichtige Person zu erfolgen, unabhängig davon, ob die verspätete Steuerzahlung schuldhaft herbeigeführt worden ist oder nicht. Die Erhebung eines Belastungszinses erfolgt somit verschuldensunabhängig.

b) Das Argument des Rekurrenten, wonach die Veranlagung für das Steuerjahr 2015 später als üblich erfolgt und ein daraus resultierender Belastungszins nicht ihm anzulasten sei, ist unbeachtlich. § 111 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV, Steuerverordnung) gibt der Steuerverwaltung Basel-Stadt eine Frist von einem Jahr, gerechnet ab dem Abgabezeitpunkt der vollständig ausgefüllten Steuererklärung, innert welcher die definitive Steuerveranlagung grundsätzlich zu erfolgen hat. Die Steuererklärung des Rekurrenten für das Jahr 2015 datiert vom 4. April 2016, die Veranlagungsverfügung datiert vom 9. März 2017. Die Veranlagungsverfügung erfolgte somit rechtzeitig. Was eine Verletzung dieser Frist für Auswirkungen auf den Zinsenlauf zeitigt, kann daher vorliegend offengelassen werden.

c) Obwohl die definitive Veranlagungsverfügung dem Rekurrenten erst nach dem gesetzlichen Fälligkeitsdatum zugestellt wurde, begann der Zinsenlauf der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer pro 2015 am 1. Juni 2016. Dies ergibt sich aus § 194 Abs. 3 StG, wonach die gesetzlichen Fälligkeitstermine unbekümmert um den Zeitpunkt der Abgabe oder der Zustellung der Veranlagungsverfügung gelten. Die steuerpflichtige Person soll nicht durch bestimmte Verfahrensvorkehrungen Einfluss auf den Eintritt der Zahlungspflicht und auf den Zinsenlauf nehmen können.

Daran ändert auch nichts, falls der Rekurrent, wie von ihm behauptet, keine Einladung zur Leistung von Akontozahlungen erhalten hat. Selbst wenn die Steuerverwaltung den Rekurrenten nicht zu Akontozahlungen aufgefordert hat, entbindet es ihn nicht von einer fristgerechten Steuerzahlung. Akontozahlungen sind auch ohne formelle Aufforderung möglich. So hätte der Rekurrent jederzeit bei der Steuerverwaltung Einzahlungsscheine bestellen können. Die ungefähre Höhe der zu leistenden Akontozahlungen kann beispielsweise mittels des Steuerrechners ermittelt werden.

d) Soweit der Rekurrent vorbringt, die Gemeinde B hätte die erhobenen Belastungszinsen auf seinen Antrag hin storniert, kann er daraus nichts für den Kanton Basel-Stadt ableiten. Die Inkassoregeln der Gemeinde B sind für den Kanton Basel-Stadt nicht anwendbar oder bindend.

5. Das Vorbringen des Rekurrenten, der Belastungszins weise einen Strafcharakter auf, erweist sich als haltlos. Die Höhe des Belastungszinses orientiert sich an den aktuellen Verhältnissen am Kapitalmarkt. Der Zinssatz wird vom Regierungsrat unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse festgelegt (§ 137 StV). Für das Jahr 2015 hat der Regierungsrat den Belastungszins für juristische und natürliche Personen

auf 4% festgesetzt. Insofern hat dieser Zinssatz keinen Strafcharakter, sondern widerspiegelt die aktuellen Verhältnisse am Kapitalmarkt und gilt für alle Steuerpflichtigen gleichermaßen.

6. a) Der Rekurrent moniert ferner, die Steuerverwaltung hätte zur Begleichung der in diesem Zeitpunkt noch offenstehenden Steuerschulden des Jahres 2015 seine am 1. Dezember 2016 geleistete Akontozahlung von CHF 200'000.00 verwenden können. Die Steuerverwaltung wendete dagegen ein, dass dies eine aktive Bewirtschaftung der einzelnen Zahlungskonti bedeuten würde und dies aufwandbedingt nicht möglich sei.
- b) Der Zweck des Belastungszinses ist die Entschädigung des Gemeinwesens, das es durch eine verspätete Zahlung von Steuerforderungen gezwungen ist, sich auf dem Kapitalmarkt zu finanzieren und dafür Zinsen zu zahlen. Durch die Leistung von Akontozahlungen fliesst das notwendige Geld in die Staatskasse und das Gemeinwesen kann damit wirtschaften.
- c) Die Steuerverwaltung begründet ihre Praxis, keine Umbuchungen von Akontozahlungen späterer Steuerperioden zur Begleichung von noch offenen Forderungen vorzunehmen, einzig damit, dass dieses Vorgehen mit mehr Aufwand verbunden sei. Dies genügt jedoch nicht um diese Praxis zu rechtfertigen. Vielmehr bedürfe es dafür einer gesetzlichen Grundlage, welche diese Vorgehensweise vorsähe. Weder das Steuergesetz noch die Steuerverordnung äussern sich jedoch zur Frage, ob eine geleistete Akontozahlung auf einen noch offenen Steuerbetrag der Vorperiode umgebucht werden dürfe bzw. müsse. Auch die Steuerrekurskommission hat sich bisher noch nicht mit dieser Frage auseinandergesetzt.

Es entspricht allerdings dem mutmasslichen Willen eines Schuldners, dass bei periodischen Zahlungen zuerst die ältere, noch offenstehende Forderung getilgt und dadurch der weitere Zinsenlauf gestoppt wird (vgl. dazu Art. 87 Abs. 1 OR). Die Tatsache, dass die Zahlung auf Einladung zu Akontozahlungen für eine nachfolgende Steuerperiode erfolgte, vermag diesen mutmasslichen Willen nicht zu entkräften. Inwiefern die Prüfung, ob eine Akontozahlung leistende Person noch eine offene Position aus Vorjahren aufweist, der Steuerverwaltung einen unverhältnismässig hohen Aufwand bereiten sollte, ist im Zeitalter der Digitalisierung ohnehin nicht nachvollziehbar.

- d) Es ist somit die gemäss Kontoauszug vom 18. Oktober 2018 geleistete Akontozahlung für die kantonalen Steuern pro 2016 vom 1. Dezember 2016 in der Höhe

von CHF 200'000.00 zunächst für die in diesem Zeitpunkt noch offenen kantonalen Steuern pro 2015 zu verwenden. Konkret ist der Restbetrag von CHF 34'065.80 per 1. Dezember 2016 zu begleichen, womit der Belastungszinsenlauf an diesem Tag geendet hat. Der Belastungszins per 1. Dezember 2016 betrug CHF 5'712.87.

e) Ein vollständiger Verzicht gestützt auf § 195 Abs. 5 StG ist hingegen nicht möglich. Diese Bestimmung setzt voraus, dass es sich um geringfügige Steuerbeträge oder unbedeutende und unverschuldete Zahlungsrückstände handelt. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall offensichtlich nicht erfüllt.

f) Damit ist der Rekurs teilweise gutzuheissen. Die Belastungszinsen sind auf CHF 5'712.85 festzulegen. Die Akontozahlungen für das Jahr 2016 sind entsprechend anzupassen, indem der Betrag von CHF 34'065.80 davon in Abzug zu bringen ist.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Belastungszins für die kantonalen Steuern verschuldensunabhängig mit dem gesetzlichen Fälligkeitsdatum zu laufen beginnt. Durch die Leistung der Akontozahlungen für das Jahr 2016 hat der Rekurrent seine offenen Steuerbeträge des Jahres 2015 beglichen. Damit endet der Zinsenlauf am 1. Dezember 2016. Der danach verbleibende Rest ist als Akontozahlung für das Jahr 2016 zu verwenden. Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen.
8. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. April 2017 insofern aufgehoben, als der Belastungszins für die kantonalen Steuern pro 2015 neu auf CHF 5'712.85 festgesetzt wird.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.